
Gewaltverharmlosung als 68er-Erbe

Stephan Eisel

Mit zunehmendem zeitlichen Abstand wird die so genannte 68er-Protestbewegung von interessierter Seite zu einer Art zweitem Gründungsakt der Bundesrepublik Deutschland mystifiziert, so als hätte sich zuvor Demokratie nicht voll entfalten können und Freiheit nur eingeschränkte Geltung gehabt. Zu dieser Glorifizierung des Studentenprotestes, die bei vielen Protagonisten mit der Stilisierung der eigenen Vergangenheit einhergeht, passt natürlich nicht die Diskussion der Seite des Protestes, die sich eindeutig gegen Grundsätze der freiheitlichen Demokratie gerichtet hat.

Dazu gehört mit bis heute nachwirkenden Folgen die Diskussion um das staatliche Gewaltmonopol und der Anspruch einzelner politischer Gruppierungen, selbst zu definieren, ob und wann Gewalt zur Erreichung eigener politischer Ziele eingesetzt werden darf. Wichtige Wortführer der 68er-Bewegung stellten damit eine zentrale Grundlage der demokratischen Ordnung infrage und zwar keineswegs nur theoretisch: Die Zahl politisch motivierter Gewalttaten hat seitdem in Deutschland zugenommen. Gewalttätigkeit als zumindest hingenommenes, teilweise akzeptiertes Verhalten hat in unserer Gesellschaft Einzug gehalten – sei es bei großen Sportveranstaltungen, als Vandalismus unterschiedlichster Art, Rempelen und Schlimmerem an U-Bahnhöfen oder Gewaltandrohungen an Schulen unter Schülern und gegenüber Lehrern.

Manche sehen in einer solchen Beschreibung eine unzulässige Dramatisierung, aber beim staatlichen Gewaltmonopol geht es um ein unverzichtbares Fundament unse-

rer freiheitlichen Ordnung: Der individuelle Verzicht des Bürgers, Gewalt anzuwenden und sich der friedlichen Konfliktlösung auch dann zu unterwerfen, wenn die eigene Meinung unterliegt, ist brüchig geworden. Der Konsens über das staatliche Gewaltmonopol ist heute nicht mehr für alle selbstverständlich. Hier hat der 68er-Tabubruch zu schwerwiegenden Folgen geführt, die sich letztlich gegen die Schwächsten in unserer Gesellschaft richten. Denn das staatliche Gewaltmonopol ergibt sich aus der Überwindung des Faustrechts als Recht des Stärkeren und ist damit eine zivilisatorische Errungenschaft ersten Ranges.

Wahrheit statt Mehrheit – Zweifel an der Mehrheitsregel

Vor dem Schritt zur Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols und der Bereitschaft, selbst Gewalt im politischen Streit anzuwenden stand bei einigen 68ern der Versuch, die Legitimität der demokratischen Entscheidung durch Mehrheit dort anzuzweifeln, wo die eigene Überzeugung überstimmt wurde. Die als Konfliktregelungsweg etablierte Mehrheitsregel wurde selbst zum Konfliktthema.

Von Ekkehard Krippendorf, einem Exponenten der linken Studentenproteste, stammt der bezeichnende Satz: „Die Linke – und zwar auch die extremste Linke – hat darum immer das Element der historischen Wahrheit für sich, die Rechte – und zwar auch die gemäßigte Rechte, das Element der Unwahrheit und des Unrechts“¹. Ähnliche ideologische Wahrheitsansprüche finden sich auch später bei den Grünen, etwa in der Äußerung des damaligen hessischen Landtagsabgeordneten der Grünen, Reinhard Brückner: „Die Frage stellt sich, ob nicht eine betroffene, informierte und dadurch qualifizierte Minderheit die eigentliche Mehrheit darstellt und damit eher befugt ist zu entscheiden darüber, was richtig ist und was nicht.“²

Dieser generelle Wahrheitsanspruch wird angereichert mit einer oft stark emotional gefärbten Berufung auf persönliche Betroffenheit durch politische Entscheidungen. Je stärker aber solche Betroffenheit betont wird, umso weniger wird die Mehrheitsregel akzeptiert.

Die 68er-Bewegung überhöhte in diesem Sinn Themen wie den Vietnamkrieg, den Umgang mit der NS-Vergangenheit oder die Auseinandersetzung mit dem Springer-Konzern. Diese Streitthemen wurden dem rationalen Diskurs entzogen, in dem Argument und Gegenargument prinzipiell gleiche Legitimität besitzen. Wer den 68er-Argumenten nicht folgen mochte, sah sich automatisch auf der moralischen Anklagebank. Dies geschah später auch mit Themen wie der Ablehnung der Kernenergie oder des NATO-Doppelbeschlusses.

Der Anspruch auf eigenen Betroffenheitsvorrang gipfelte in dem Versuch, Themen zu Überlebensfragen zu stilisieren, um sie so der Mehrheitsregel zu entziehen und im Bereich des Unabstimmbaren anzusiedeln. Nach welchem Kriterium umstrittene Fragen zu solchen unabstimmbaren „Überlebensfragen“ werden, bleibt jedoch meist unklar. Offensichtlich soll das subjektive Gefühl der Lebensbedrohung genügen, um bestimmte Bereiche dem Mehrheitsentscheid zu entziehen. Dies hätte quasi ein Vetorecht für Einzelne oder Minderheiten zur Folge, mit dem sie für bestimmte Bereiche Politikverbote aussprechen und den Status quo zementieren könnten.

Es gehört zwar unbestritten zur Mehrheitsregel, dass die Mehrheit keine absolute Verfügungsgewalt hat, aber dieser Bereich des Unabstimmbaren ist durch das Grundgesetz klar definiert: Artikel 79, Absatz 3 schützt die Artikel 1 und 20 vor jedweder Änderung und entzieht damit die Menschenwürde und die Grundsätze demokratischer Ordnung dem Mehrheitszugriff. Über diese „Ewigkeitsklausel“ der Verfassung hinausgehende Ausweitungen des Un-

abstimmbaren richten sich letztlich gegen die Mehrheitsregel, sind pluralismusfeindlich und erschweren die friedliche Konfliktregelung.

Dem Urteil Kurt Sontheimers über solche Entwicklungen ist uneingeschränkt zuzustimmen: „Die von den protestierenden Ökologen und Pazifisten so gern praktizierte Berufung auf ein höheres, dem demokratischen übergeordnetes Legitimitätsprinzip ist unhaltbar und demokratiezerstörend. Sie unterstellt – was absurd ist – daß die amtierenden Mehrheiten an der Erhaltung und qualitativen Verbesserung des Lebens nicht interessiert sind; sie suggeriert, daß die Mehrheiten in der repräsentativen Demokratie von einem falschen Bewußtsein geleitet werden, und nimmt für sich in Anspruch, das wahre Wissen über die Bedrohung des Lebens in unserer Welt zu besitzen.“³

Jakob L. Talmon, einer der großen Verfechter der freiheitlichen Demokratie, hat den kurzen Weg von Wahrheitsansprüchen und Betroffenheitsberufungen zur Relativierung des Gewaltverbots zutreffend beschrieben: „Wenn es jedoch Kräfte gibt, die von der Annahme ausgehen, wegen der Unreife des Volkes oder wegen vorhandener hemmender und fälschender Einflüsse sei es möglich, daß der zum Ausdruck gebrachte Volkswille nicht der wirkliche Volkswille ist, dann werden die protestierenden Kräfte, die sich für Treuhänder des eigentlichen Volkswillens halten, sich berechtigt fühlen, die revolutionäre Doktrin gegen die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Regierung anzuwenden. Da ihr Anspruch völlig abstrakt ist, ist er in Wahrheit ein Anspruch auf das Recht, Gewalt anzuwenden.“⁴

Gewalttheorien als Legitimation für Gewalttaten

Die ständigen Angriffe auf die Bindungskraft der Mehrheitsregel flankierten führende 68er mit einer bewussten Relativierung des Gewaltbegriffs. Die Ablehnung jeglicher privater Gewalt sollte enttabuisiert werden.

Dabei bezog man sich gerne auf Herbert Marcuses Theorie der „repressiven Toleranz“⁵. Demzufolge ist der demokratische Staat eigentlich ein repressiver Staat, der den Einzelnen durch die scheinbare Gewährung demokratischer Freiheit ständig manipuliert. Dieser angeblichen Repressivität des Systems setzte Marcuse seine „befreiende Toleranz“ entgegen. Der Einzelne ist demnach nicht nur berechtigt, sondern geradezu genötigt, der eigenen Befreiung wegen Gewalt anzuwenden.

Nicht weniger folgenreich war Johan Galtungs Gewaltanalyse, die Ende der 1960er Jahre das Stichwort der „strukturellen Gewalt“⁶ hervorbrachte. Ausgangspunkt war Galtungs Auffassung, dass eine Eingrenzung des Gewaltbegriffs auf bloße physische Beschädigung abzulehnen sei. Er führte die Kategorie der „strukturellen Gewalt“ ein, der als „allgemeine Formel Ungleichheit, vor allem Ungleichheit in der Verteilung der Macht“ zugrunde liegt. Ergebnis der Galtungschen Betrachtungen war ein außerordentlich weit gefasster Gewaltbegriff. Nach diesem Konzept wird jedes Hindernis, jede Schwierigkeit oder – wie Peter Graf Kielmansegg es formulierte – „jedes Zurückbleiben sozialer Ordnungen hinter dem Ziel der Vollkommenheit als Ausdruck von Gewaltverhältnissen aufgefaßt“.⁷

Die Wortführer der studentischen Protestbewegung der 1960er Jahre griffen die wesentlichen Stichworte der neuen Gesellschafts- und Gewalttheorie schnell auf und nutzten sie für ihren politischen Tageskampf. In diesem war oft die Rede von der „staatlichen Gewaltmaschine“ (Dutschke) oder der „ständigen Gewalt der Herrschenden“ (Mesch-

kat). Marcuses Theorie der „repressiven Toleranz“ und Galtungs Definition der „strukturellen Gewalt“ boten jede Möglichkeit, auch die bundesdeutschen Ordnungen als gewaltsam zu beschreiben und so vermeintliche „Gegengewalt“ zu legitimieren.

Fast typisch wurde in einem anonymen Berliner APO-Flugblatt formuliert: „Ganz allgemein werden wir davon ausgehen, dass Gewalt in jeder Gesellschaft vorhanden ist, die noch Herrschende und Beherrschte kennt.“⁸ Noch deutlicher formulierte Yaak Karsunke, Chefredakteur der Zeitschrift *kürbiskern* und einer der 68er-Aktivisten: „Die ‚bestehende Ordnung‘ ist die Tarnung für bestehende Gewaltanwendung, wobei an Heinrich Zilles Wort erinnert sei, man könne einen Menschen mit einer schlechten Wohnung wirkungsvoller umbringen als mit einer Axt. Wer unter solchen Umständen zu einer Axt greift, handelt in Notwehr.“⁹ Mit dieser Vorstellung von einer Allgegenwart der Gewalt wurde Gegengewalt gerechtfertigt, die ihre radikalste Ausprägung in Form terroristischer Anschläge fand.

Im alternativ-grünen Bereich entfalteten die Theorien von Marcuse und Galtung ihre Wirkung auch dort, wo man sich vom Terrorismus distanzierte. Es war üblich, sie zur Rechtfertigung gewalttätiger Demonstrationen gegen Kernkraftwerke ebenso wie zur Legitimation von Hausbesetzungen oder Kasernenblockaden heranzuziehen. Michael Wendt und Klaus-Jürgen Schmidt, damals für die Alternative Liste im Berliner Abgeordnetenhaus, äußerten zum Beispiel im Juli 1981 in einem *Spiegel*-Interview: „Wir haben die Gewalt nicht erfunden, wir haben sie vorgefunden. Wir gehen davon aus, daß tatsächlich Verhältnisse bestehen, die auf Gewalt beruhen. Daß es dagegen ein legitimes Widerstandsrecht gibt, haben wir in unserem Programm auf die Formel gebracht, dass die Betroffenen die Form ihres Widerstandes selbst entscheiden“.

Als Bundesvorsitzender der Grünen äußerte sich Rainer Trappert im November 1983 in seinem offiziellen Rechenschaftsbericht bei der 6. Bundesdelegiertenkonferenz seiner Partei: „Wenn jemand sagt, wir müssten das staatliche Gewaltmonopol akzeptieren, um Koalitionen eingehen zu können, dann akzeptiert er genau das, was der Realisierung unserer Vorstellungen ins Gesicht schlägt. Ob einer Frau, die eine Schwangerschaftsunterbrechung will, die Krankenhaustür zugeschlagen wird, oder ob Leute, die den Bau einer Abschussrampe verhindern wollen, weggeschlagen werden, das staatliche Gewaltmonopol steht unseren Interessen unmittelbar im Weg.“¹⁰

Der in der Alternativszene häufig anzutreffende Slogan „Macht kaputt, was euch kaputt macht!“ war die popularisierte Version von Marcuses und Galtungs Theorien.

Begriffliche Gewaltverharmlosung und Anspruch auf Definitionsmonopol

Zur Tendenz, eigene Gewaltbereitschaft als Gegengewalt und damit als Notwehr zu entschuldigen, kamen seit Ende der 1960er Jahren weitere begriffliche und theoretische Verharmlosungen von Gewalt. Die Unterscheidung zwischen „progressiver“ und „reaktionärer“ Gewalt ließ ebenso wie die Unterscheidung zwischen „Gewalt gegen Sachen“ und „Gewalt gegen Menschen“ jeweils eine bestimmte Art der Gewaltanwendung als legitim erscheinen. Insbesondere die Formel, „Gewalt gegen Sachen, nicht gegen Menschen“ wurde sehr populär, da sie den Unrechtscharakter von „Gewalt gegen Sachen“ quasi wegdefinierte und deren Gewaltcharakter relativierte.

Hinzu kam der Anspruch auf das Definitionsmonopol, was Gewalt sei und was als „gewaltfrei“ zu gelten habe. So brachte ein Sprecher der Bürgerinitiativen gegen den

Frankfurter Flughafenausbau vor, „daß wir als Bürgerinitiativen selbst definieren, was gewaltfrei ist und uns nicht von irgendjemandem, der außerhalb der Bewegung steht, das vorschreiben lassen. Und weil das so ist, wird ziemlich präzise innerhalb eines Rahmens, der breit diskutiert worden und vorgegeben worden ist, in der Vorbereitung auf jede konkrete Aktion bestimmt, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.“¹¹ Im „Friedensmanifest“ der Grünen vom Herbst 1981 hieß es: „Wir lassen uns nicht durch Vertreter der Staatsgewalt irritieren, die nicht legale, gewaltfreie Aktionen als verkappte Gewalt darstellen wollen.“ Petra Kelly unterstrich am 4. Mai 1983 im Deutschen Bundestag: „Wir lassen auf jeden Fall nicht zu, dass Gerichte, dass Herrschende, dass die Polizei und wer sonst noch, die selbst Gewalt anwenden, unseren Begriff von Gewaltfreiheit selbst definieren und uns die moralische Integrität absprechen.“

Begriffsumdeutungen und -manipulationen waren in der Folge solcher Ansprüche auf ein Definitionsmonopol Tür und Tor geöffnet, das rechtfertigende Wort vom „gewaltfreien Widerstand“ hatte Hochkonjunktur. Es war in diesem Umfeld kein Problem, auch Blockaden und Besetzungen unter das Schlagwort „Gewaltfreiheit“ zu fassen – man bestimmt ja selbst, was Gewalt ist.

Wo Blockaden und Besetzungen Teile eines angeblich „gewaltfreien Widerstandes“ sind, kann von wirklicher Gewaltfreiheit keine Rede mehr sein. Tatsächlich liegt Nötigung vor, denn einzelne Personen oder Gruppen werden zu bestimmten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gezwungen. Völlig zu Recht definierte Theodor Eschenburg auch „rechtswidrige, scheinbar gewaltlose Aktionen, die nur mit Gewalt verhindert oder beseitigt werden können“¹², als gewaltsam.

Neben der Option zur Nötigung ging „gewaltfreier Widerstand“ auch ausdrücklich von der Unterscheidung zwi-

schen „Gewalt gegen Personen“ und „Gewalt gegen Sachen“ aus, um letztere zu legitimieren. Petra Kelly erläuterte den Begriff „gewaltfrei“ mit dem Hinweis: „Bei einem Go-in oder bei gewaltfreien Platzbesetzungen gibt es zuweilen begrenzte Sachbeschädigungen.“¹³

Am 20. Dezember 1980 hieß es in einem Flugblatt der Alternativen Liste Berlin nach einer Hausbesetzer-Demonstration: „Klar, es sind Fenster eingeschlagen und es ist geklaut worden. Man kann das gut finden, man kann das schlecht finden, und es wird ernsthaft diskutiert. Aber zu irgendwelcher Distanzierung besteht nicht der geringste Anlass.“ Das Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses Manfred Rabbatsch (Alternative Liste) erklärte 1981: „Es kann eigentlich nicht darum gehen, sich von Gewalt zu distanzieren ... Gewalttätigkeit ist ein Mittel von Widerstand.“¹⁴ Im Frühjahr 1982 erklärte das Bundesvorstandsmitglied der Grünen, Roland Vogt: „Nicht von uns erwartet werden darf, daß wir Gewaltfreiheit als eine Art Gratis-Zusatzversicherung für die Erhaltung der Anlagen betrachten, die wir bekämpfen. ... Sachbeschädigung kann hin und wieder vorkommen.“¹⁵ Ein Jahr später ließ es der damalige Bundesgeschäftsführer der Grünen, Lukas Beckmann, ebenfalls nicht an Klarheit fehlen: „Aktionen des aktiven, gewaltfreien Widerstandes schließen Gewalt gegen Sachen nicht aus.“¹⁶ Die Option zur Nötigung und Sachbeschädigung wurde also einfach in den Begriff „Gewaltfreiheit“ hineindefiniert.

Schon ein kurzer Blick in die deutsche Geschichte zeigt die Gefahr und Absurdität solcher Umdefinition von Nötigung als „gewaltfrei“ und der Sonderdefinition von erlaubter „Gewalt gegen Sachen“. War etwa die Boykottaktion des NS-Regimes „Kauft nicht bei Juden“ am 1. April 1933 „gewaltfrei“, als vornehmlich SA-Leute den Zugang zu jüdischen Geschäften blockierten? Oder waren die Bücherverbrennung vom 10. Mai 1933 und die Reichspogrom-

nacht am 9. November 1938, als Synagogen in Brand gesteckt wurden, „nur Gewalt gegen Sachen“?

Von der Theorie zur Praxis: Gewalt als Mittel des politischen Streits

Schon bei den Studentenprotesten 1967/68, aber vor allem in der Folge der 68er-Bewegung blieb es nicht bei solchen verbalen und theoretischen Gewaltrelativierungen. Die Zunahme politischer Gewalttaten seitdem ist Besorgnis erregend. In den 1950er und frühen 1960er Jahren waren gewalttätige Proteste in der Bundesrepublik Deutschland praktisch nicht zu verzeichnen – selbst im hitzigen Streit um die Wiederbewaffnung. Einer der ersten Vorfälle, bei denen Gewalt eine Rolle spielte, waren 1962 die so genannten „Schwabinger Krawalle“, bei denen es zu heftigen Auseinandersetzungen kam, als die Polizei zwei Straßenmusiker wegen angeblicher Ruhestörung festnehmen wollte.¹⁷

Die erste eindeutig politisch motivierte gewaltsame Demonstration fand im Dezember 1964 statt, als in Berlin ca. 600 Studenten den kongolesischen Staatspräsidenten Tschombé mit Eiern und Tomaten bewarfen. Es folgten 1965 ähnliche Aktionen – beteiligt waren u. a. Rudi Dutschke, Bernd Rabehl und Dieter Kunzelmann – bei der Tagung des Bundes deutscher Werbeleiter und Werbeberater, der Wahl des Bundespräsidenten und dem 80. Katholikentag sowie 1966 bei den zunehmenden Protesten gegen den Vietnamkrieg, z. B. als das Amerika-Haus in Berlin mit einem Sitzstreik blockiert wurde.

1967 eskalierte die Situation: Nachdem im Mai bei einem Kaufhausbrand in Brüssel 253 Menschen (!!!) gestorben waren, hatten die Berliner Kommunarden Teufel und Langhans zu Nachahmungstaten aufgerufen.¹⁸ Kurze Zeit später wurde am 2. Juni am Rande einer Anti-Schah-De-

monstration der Student Benno Ohnesorg von einem Polizisten erschossen.

Nach dem Attentat auf Rudi Dutschke am 11. April 1968 griffen die gewaltsamen Proteste von Berlin auf andere Großstädte wie Hamburg, Essen, Köln, Frankfurt und München über. Der damalige Bundesinnenminister Ernst Benda berichtete im Deutschen Bundestag, dass in den fünf Tagen nach dem Dutschke-Attentat etwa ein Fünftel der Demonstrationen „mit Ausschreitungen, Gewaltakten und schwerwiegenden Rechtsverletzungen verbunden [waren] ... gegen insgesamt 827 Beschuldigte [ist] ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ... Insgesamt 280 Polizeibeamte – wesentlich mehr, als in der Presse gemeldet wurde – haben bei ihrem Einsatz über Ostern Verletzungen erlitten.“¹⁹ Oskar Negt sah in diesen Osterunruhen 1968 „das in der deutschen Nachkriegsgesellschaft erfolgreich verdrängte Gewaltpotential zum ersten Mal in breitenwirksamer Form repolitisiert“²⁰.

Insgesamt verliefen von den 2.253 Demonstrationen, die im Jahr 1968 erfasst wurden, 813 – das sind 36,1 Prozent – unfriedlich. 1969 lag diese Quote bei 25 Prozent (533 von 2.059 Demonstrationen), darunter auch erstmals rechts-extremistische Gewaltaktionen durch den militanten Saaldienst der NPD.²¹

Es ist offenkundig: Politische Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland waren seitdem erschreckend oft von gewaltsamen Demonstrationen und Aktionen begleitet. In den Jahren zwischen 1970 und 1983 wurden für immerhin sieben Jahre mehr als 200 gewalttätige Demonstrationen pro Jahr registriert, 1981 sogar über 350. Der hessische Innenminister gab an, dass allein im Jahr 1981 nur in seinem Bundesland 1.058 Polizisten bei Demonstrationen verletzt wurden, in Berlin lag die Zahl für die Jahre 1980 bis 1983 bei 1.248 verletzten Polizisten.²²

Erinnert sei nur an die fast paramilitärisch organisierten

Versuche, in den Jahren 1976 und 1977 die Baustellen der Kernkraftwerke in Brokdorf und Grohnde zu stürmen oder das politische Gewaltpotenzial im Umfeld von Hausbesetzungen 1980/81.²³ Zeitweise bürgerkriegsähnlichen Charakter hatten die Konflikte um die Startbahn West des Frankfurter Flughafens. Von 1980 bis 1983 wurden bei Demonstrationen am Flughafengelände 477 Polizisten verletzt, es entstanden Schäden in Höhe von 35 Millionen DM.²⁴ Äußerst brutal waren auch die Demonstrationen bei einer öffentlichen Rekrutenvereidigung in Bremen 1980 und beim Besuch von US-Präsident Reagan in Berlin 1982 sowie bei dem Streit um die atomare Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf 1986.

Über die Zunahme von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen hinaus gibt die Zunahme politischer Gewalttaten insgesamt Anlass zu großer Sorge. Hierbei fällt auf, dass sich Links- und Rechtsextremisten in der Bereitschaft zur Gewaltanwendung nicht prinzipiell, sondern allenfalls taktisch unterscheiden. Kurt Sontheimer warnte schon 1970 vor den Folgen: „Die anarchischen Kampfformen, die sich in der jüngsten Phase der insgesamt abklingenden studentischen Protestbewegung manifestiert haben, wirken als ein möglicherweise auch von anderen politischen Gruppen akzeptiertes Vorbild fort und erschweren die Bildung eines Verfassungskonsensus in der Bundesrepublik, der alle politischen Gruppen binden kann.“²⁵

Ohne Zweifel hat die Tendenz des Rechtsextremismus zur kriminellen Gewalttat zugenommen. Manche Anschläge gerade gegen Ausländer haben in der Radikalität ihrer Menschenverachtung durchaus terroristischen Charakter. Hier scheint sich im Rechtsextremismus jene Enthemmung in der Frage der Gewaltanwendung zu vollziehen, die der Linksextremismus vor dreißig Jahren vollzogen hat. Nun zeigt sich am rechten Rand, wie gefährlich und unsinnig das Reden von „struktureller Gewalt“

(Galtung) des Staates ist, gegen die Gegengewalt erlaubt sei. „Macht kaputt, was euch kaputt macht!“ – mittlerweile berufen sich Rechtsextremisten auf diesen Spruch linksextremistischen Ursprungs.

Die Zahl rechts- und linksextremistisch motivierter Gewalttaten, die der Verfassungsschutz in den 1970er und 1980er Jahre erfasste, ist erschreckend. Nach der Terroris-muswelle mit linksextremistischem Hintergrund ist für die 1990er Jahre die hohe Zahl von Tötungsversuchen mit rechtsextremistischem Hintergrund auffällig. Die Zahl der registrierten Körperverletzungen nahm sowohl bei Rechts- als auch bei Linksextremisten deutlich zu, allerdings auf deutlich höherem Niveau bei rechtsextremistischem Hinter-grund. Bei Sachbeschädigungen ist deutlich häufiger ein linksextremistischer Bezug zu vermerken.

Die nachfolgenden Übersichten nach Verfassungsschutzberichten²⁶ zu links- bzw. rechtsextremistischer Gewalt sind wegen der vielfach ungleichen Ausprägung von Gewalt – z. B. linksextremistische Straßenmilitanz, rechts-extremistische Angriffe häufig auf Einzelpersonen – aller-dings nur bedingt vergleichbar. Die folgende Zusammenfassung umfasst Tötungsdelikte und -versuche, Körperverletzung, Brandstiftung, Sprengstoffanschläge und schwere Sachbeschädigungen. Den Verfassungsschutzberichten sind die Zahlen im Einzelnen zu entnehmen:

Jahr	Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten	Linksextremistisch motivierte Gewalttaten
1980	113	1.222
1981	92	2.241
1982	53	1.597
1983	81	1.540
1984	83	1.269
1985	77	1.604

1986	71	1.902
1987	76	1.497
1988	73	790
1989	103	837
1990	270	587
1991	1.483	797
1992	1.719	972
1993	2.232	1.085
1994	1.489	656
1995	837	572
1996	781	654
1997	790	833
1998	708	783
1999	746	711
2000	998	827
2001	709	750
2002	772	385
2003	759	483
2004	776	521
2005	958	896
2006	1.047	862
2007	980	883

Die Gesamtzahl von jährlich ca. 2.000 politisch motivierten Gewalttaten in Folge der 68er-Zeit im Vergleich zur tatsächlichen Gewaltlosigkeit davor muss nachdenklich stimmen.

Terrorismus als radikalste Form politischer Gewalt

Die dargestellte Enttabuisierung der Gewaltfrage hat ihre radikalste Ausprägung sicherlich in den terroristischen Anschlägen der Roten Armee Fraktion (RAF) und ähnlicher Gruppen wie den „Revolutionären Zellen“ gefunden.

Die terroristische Struktur der RAF mit ihrem Umfeld wie den „Rote-Hilfe-Gruppen“ oder der „Bewegung 2. Juni“ entwickelte sich schon Anfang der 1970er Jahre. Eine erste Eskalation brachten die Brandbomben, die am 2. April 1968 Gudrun Ensslin und Andreas Baader in zwei Frankfurter Kaufhäusern legten, und die gewaltsame Gefangenenbefreiung Andreas Baaders durch Ulrike Meinhof im Mai 1970 – es gab dabei einen Toten – sowie eine Serie von Brand- und Sprengstoffanschlägen im Anschluss daran.²⁷ Da oft schon wieder vergessen, seien hier die schlimmsten Anschläge der RAF und ihres Umfelds noch einmal in Erinnerung gerufen:

- 22. Oktober 1971: Der Polizist Norbert Schmid wird bei der Fahndung nach Terroristen erschossen;
- 22. Dezember 1971: Ermordung eines Polizisten bei einem terroristischen Banküberfall;
- 11. Mai 1972: Bombenanschlag auf das V. US-Corps in Frankfurt am Main (ein Toter und dreizehn Verletzte);
- 12. Mai 1972: Bombenanschlag auf die Polizeidirektion Augsburg mit fünf Verletzten;
- 15. Mai 1972: Bei einem Bombenanschlag auf das Fahrzeug eines Bundesrichters wird dessen Frau schwer verletzt;
- 19. Mai 1972: Bombenanschlag auf das Berliner Springer-Gebäude mit siebzehn Verletzten;
- 24. Mai 1972: Bombenanschlag auf das Europahauptquartier der US-Armee mit drei Toten und fünf Verletzten;
- 10. November 1974: Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann;

- 27. Februar 1975: Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz;
- 24. April 1975: Geiselnahme in der deutschen Botschaft in Stockholm mit der Ermordung der Diplomaten Andreas Baron von Mirbach und Heinz Hillegaart;
- 8. April 1977: Ermordung von Generalbundesanwalt Siegfried Buback mit zwei Begleitern;
- 30. Juli 1977: Ermordung des Vorstandssprechers der Dresdner Bank Jürgen Ponto;
- 5. September 1977: Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer mit der Ermordung von vier seiner Begleiter und später von Schleyer selbst;
- Oktober 1977: Entführung einer Lufthansa-Maschine nach Mogadischu, am 16. Oktober wird der Pilot von Terroristen erschossen, am 18. Oktober werden die Geiseln durch die GSG 9 befreit;
- 24. September 1978: Ein Polizist wird von Terroristen bei einer Schießerei in einem Wald bei Dortmund erschossen;
- November 1978: Zwei niederländische Zollbeamte werden von Terroristen in Kerkrade erschossen;
- 25. Juni 1979: missglückter Anschlag auf NATO-Oberbefehlshaber Alexander Haig;
- 19. November 1979: Bei einem terroristischen Banküberfall in Zürich wird eine Passantin erschossen;
- 15. September 1981: missglückter Anschlag auf US-General Frederik Kroesen;
- 18. Dezember 1985: missglückter Sprengstoffanschlag auf die NATO-Schule in Oberammergau;
- Februar 1985: Ermordung des MTU-Chefs Ernst Zimmermann;
- 8. Februar 1985: Sprengstoffanschlag auf die *US Air Base* in Frankfurt und Ermordung des US-Soldaten Pimental;
- 9. Juli 1986: Ermordung des Siemens-Vorstandsmitglieds Karl Heinz Beckurtz und seines Fahrers Eckhard Groppler;

- 10. Oktober 1986: Ermordung des AA-Beamten Gerold von Braunmühl in Bonn;
- 20. September 1988: missglückter Anschlag auf Staatssekretär Hans Tietmeyer;
- 30. November 1989: Ermordung des Vorstandssprechers der Deutschen Bank Alfred Herrhausen;
- 27. Juni 1990: missglückter Anschlag auf Staatssekretär Hans Neusel;
- April 1991: Ermordung von Treuhandchef Detlev Karsten Rohwedder;
- 27. Juni 1993: Ermordung des 26-jährigen GSG-9-Beamten Michael Newrzella bei der Festnahme von RAF-Terroristen in Bad Kleinen;

In der linksextremen Szene wurden diese Terrorakte nicht etwa verurteilt, sondern mit jener „klammheimlichen Freude“ begleitet, die nach dem Mord an Generalbundesanwalt Buback und der ihn begleitenden Polizisten 1977 ein Göttinger Student unter dem Namen „Mescalero“ in der Zeitung des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Göttinger Uni veröffentlichte.

Gewalt als 68er-Erbe

Es ist das wohl folgenschwerste Erbe der 68er-Bewegung, dass es sich im wahrsten Sinn des Wortes „eingebürgert“ hat, Gewalttaten nicht an sich zu verurteilen, sondern das Urteil von der jeweiligen Motivlage abhängig zu machen: So tun sich zu viele schwer, Gewalt mit linksextremistischem Hintergrund ebenso klar zu verurteilen wie Gewalt mit rechtsextremistischem Hintergrund.

Für eine freiheitliche Demokratie ist die Auseinandersetzung mit jedwedem Extremismus unabhängig von dessen ideologischer, politischer oder sonstiger Begründung

unverzichtbar. Angesichts der historischen Erfahrungen gilt dies in besonderem Maß für uns Deutsche: Die erste Demokratie auf deutschem Boden, die Weimarer Republik, scheiterte nicht zuletzt daran, dass sich zu wenige Demokraten gegen den Extremismus von rechts und links zur Wehr setzten.

Politischer Extremismus ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass er eigene Ziele nur durch den fundamentalen Angriff auf die Grundregeln des Zusammenlebens in einer offenen Gesellschaft erreichen kann. Daher darf die nachhaltige Auseinandersetzung mit Extremismus auch im legitimen Meinungsstreit der Demokraten nicht instrumentalisiert werden. Der Konsens der Demokraten als wichtigstes Abwehrmittel gegen Extremismus jeder Art schließt aus, dass sich je nach eigener politischer Orientierung die eine Seite des demokratischen Spektrums nur für die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und die andere nur für die Abwehr von Linksextremismus interessiert.

Karl Poppers Wort von der „offenen Gesellschaft und ihren Feinden“²⁸ beschreibt die Aufgabe der Demokraten: Die Richtung, aus der ihre Feinde die offene Gesellschaft attackieren, darf nicht über das Ob der Wehrhaftigkeit der Demokratie entscheiden, sondern sollte das Wie der Gegenwehr der Demokraten bestimmen. Zur wehrhaften Einigkeit der Demokraten muss die Zielgenauigkeit der Abwehr kommen. Dies gilt besonders in der Frage von „Null-Toleranz“ gegenüber jeder Art von Gewaltanwendung im freiheitlichen Staat.

Dabei geht es hier – wie Karl Dietrich Bracher es formulierte – um die „Bereitschaft, der ideologischen Versuchung zum Totalitären zu widerstehen, und ... [die] Fähigkeit, die Fehlbarkeit des Menschen und seiner Welt durch das immer neue Bemühen um eine Ordnung der friedlichen Kompromisse auszugleichen – und darin nicht nur ein notweni-

ges Übel, sondern einen höheren Wert zu erkennen als in jenen Verheißungen eines Paradieses auf Erden, mit denen seit je menschenwidrige Gewalt gerechtfertigt und freie Gemeinwesen zerstört werden.“²⁹

Für die 68er-Bewegung und ihre Erben muss es geradezu beschämend sein, wie klar sich die friedliche Demokratiebewegung in der DDR in ihrem Kampf gegen eine totalitäre Diktatur von jedweder Gewaltversuchung theoretisch und tatsächlich distanziert hat und wie bereitwillig hingegen manche in der freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland die Nähe zur Gewalt gesucht haben oder sich nach wie vor von ihr nicht fern halten.

Anmerkungen

¹ *Krippendorf, Ekkehard*: Die Rechte in der Bundesrepublik – zehn Thesen, in: Freimut Duve (Hrsg.), *Die Restauration entläßt ihre Kinder*. – Reinbek: 1968. – S. 158.

² Zit. nach: Deutschlandfunk (Interview der Woche) vom 9.1.1983. Ähnliche Bemerkungen kommen von den Grünen-Vertretern Beckmann, Kelly, Jännicke, Schily, Suhr und Vogt. Im Bereich der Politikwissenschaft wurde die Debatte über die Geltungskraft der Mehrheitsregel vor allem angeregt von Bernd Guggenberger und Claus Offe. Vgl. zur kritischen Auseinandersetzung damit: *Eisel, Stephan*: Plädoyer für die Mehrheitsregel. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 4/1985, S. 567 ff.

³ *Sontheimer, Kurt*: *Zeitenwende*. – Hamburg: 1983. – S. 254 f.

⁴ *Talmon, Jakob L.*: *Die Geschichte der totalitären Demokratie*, Band 2: *Politischer Messianismus*. – Köln, Opladen: 1963. – S. 378.

⁵ Vgl. *Marcuse, Herbert*: *Repressive Toleranz*. In: Wolff, Robert Paul/Barrington, Moore/Marcuse, Herbert: *Kritik der reinen Toleranz*. – Frankfurt am Main: 1968.

⁶ Vgl. *Galtung, Johan*: *Gewalt, Frieden und Friedensforschung*. In: Senghaas, Dieter: *Kritische Friedensforschung*. – Frankfurt am Main: 1977.

⁷ *Graf Kielmansegg, Peter*: *Politikwissenschaft und Gewaltproblematik*. In: Geißler, Heiner (Hrsg.): *Der Weg in die Gewalt*. – München, Wien: 1978. – S. 71.

- ⁸ Zit. nach: *Matz, Ulrich*: Politik und Gewalt. – Freiburg; München: 1975. – S. 16.
- ⁹ Zit. nach: *Dollinger, Hans* (Hrsg.): Revolution gegen den Staat? – Bern; München; Wien: 1968. – S. 129.
- ¹⁰ *Trampert, Rainer*: Rechenschaftsbericht zur 6. Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen am 19.11.1983 in Duisburg; hektografiertes Manuskript, S. 8.
- ¹¹ *Spahn, Leo*: Interview mit „Rote Blätter“, 1/1982, S. 19.
- ¹² *Eschenburg, Theodor*: Elemente des Grundgesetzes. In: Schwarz, Hans-Peter: Die Ära Adenauer 1949–1957. – S. 24.
- ¹³ *Kelly, Petra Katrin*: Die vierte Partei. In: Lüdke, Hans-Werner / Dinné, Olaf (Hrsg.): Die Grünen. – Stuttgart: 1980. – S. 79.
- ¹⁴ *Rabbatsch, Manfred* zit. nach: Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz (Hrsg.): Texte zur Gewaltdiskussion; hektografiertes Manuskript. – Berlin: 1981. – S. 23. (Einschränkend fügt er lediglich hinzu: „Wir wollen keine organisierte Gewalt und wir unterstützen keine geplante Gewalt.“)
- ¹⁵ Zit. nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.2.1982.
- ¹⁶ Zit. nach: Frankfurter Rundschau, 18.8.1983.
- ¹⁷ Es kam zu 200 Festnahmen von Demonstranten, acht blieben länger in Haft. Drei Polizisten wurden wegen Körperverletzung im Amt verurteilt. Vgl. dazu und im Folgenden: *Eisel, Stephan*: Minimalkonsens und freiheitliche Demokratie. – Paderborn; München; Wien; Zürich: 1986. – S. 217 ff.
- ¹⁸ 1968 kam es dann auch zu zwei Brandstiftungen in Frankfurter Kaufhäusern.
- ¹⁹ Zit. nach: Deutscher Bundestag: Sitzungsprotokoll der 169. Sitzung der 5. Wahlperiode am 30.4.1968. – S. 8990 f.
- ²⁰ *Negt, Oskar* in: Grossmann Heinz / Negt, Oskar (Hrsg.): Die Auferstehung der Gewalt. – Frankfurt am Main: 1968. – S. 168.
- ²¹ Alle Angaben nach: Bundesminister der Justiz.
- ²² Angaben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, *Carl Dieter Spranger*. In: Bayernkurier, 15.10.1983.
- ²³ Hier mögen die Erinnerung an den „Frankfurter Häuserkampf“ der 1970er Jahre, in den auch der spätere Bundesaußenminister Fischer verwickelt war und die langen Auseinandersetzungen um die

Hamburger HafenstraiÙe genügen. Allein in Berlin kam es 1979 bis 1982 zu 286 solcher Besetzungsaktionen.

²⁴ Pressesprecher der Frankfurter Polizei *Hans Neitzel* zit. nach: dpa, 27.10.1983.

²⁵ *Sontheimer, Kurt*: Gefahr von rechts – Gefahr von links. In: *Sontheimer, Kurt/Ritter, Gerhard A./Schmitz-Hübsch, Britta/Kevenhörster, Paul/Scheuch, Erwin K.*: ÜberdruÙ an der Demokratie. – Köln: 1970. – S. 32.

²⁶ Erst ab 1991 werden gesamtdeutsche Statistiken in den Bundesverfassungsschutzberichten ausgewiesen.

²⁷ Vgl. dazu *Borowsky, Peter*: Deutschland 1970–76. – Hannover: 1980. – S. 115 ff. Und: *Langguth, Gerd*: Protestbewegung. – Köln: 1983. – S. 201 ff.

²⁸ Vgl. dazu äußerst lesenswert: *Popper, Karl R.*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bände. – München: 1977.

²⁹ *Bracher, Karl Dietrich*: Zeit der Ideologien. – Stuttgart: 1982. – S. 396.